

# Haushaltssatzung

der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
in Bad Kreuznach  
für das Haushaltsjahr 2011

## Verwaltungshaushalt

Auf Grund § 4 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28.07.1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003, GVBl. S. 211, wird nach Beschlußfassung durch die Vollversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 - Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

in der Einnahme auf EUR 26.020.000,00  
in der Ausgabe auf EUR 26.020.000,00

festgesetzt.

### § 2 - Festsetzung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz für die Landwirtschaftskammerbeiträge wird gemäß § 16 Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auf 105 v.H. des Grundsteuermeß-Betrages festgesetzt.

### § 3 - Einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit

- (1) Im Haushaltsplan (Kapitel 0101 - 0139) sind gegenseitig deckungsfähig die Ansätze bei den Titeln 432 01, 432 02 und 441 01 sowie die EDV-Titel 511 99, 539 99 und 812 99.
- (2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind
  - a) bei den sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig die Ansätze der Titel 511 – 527 sowie 539 99,
  - b) bei den Personalausgaben einseitig deckungsfähig die Ansätze des Titels 425 01 gegen Einsparung bei Titel 422 01.

### § 4 - Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse der Landwirtschaftskammer in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 1.500.000,00 festgesetzt.

## **§ 5 - Ermächtigungen des Vorstandes**

- (1) Neuschaffung oder Umwandlung von Planstellen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Änderung der Besoldungsordnung und der Tarifverträge über die Einstufung von Beschäftigten Planstellen umzuwandeln oder neu zu schaffen.

- (2) Neubau des Verwaltungsgebäudes in Koblenz

Der Vorstand wird ermächtigt, in Koblenz ein neues Verwaltungsgebäude zu bauen

## **§ 6 - Besondere Bestimmungen zum Rechnungsausgleich**

- (1) Überschüsse bei den Gebührenkapiteln 0128, 0131, 0133, 0137 und 0138 sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, um Einnahmeschwankungen nachfolgender Haushaltsjahre auszugleichen. Fehlbeträge werden durch Entnahme aus der jeweiligen Rücklage ausgeglichen.
- (2) Mehreinnahmen bei den Selbstverwaltungskapiteln mit Ausnahme des Kapitels 0128 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Bad Kreuznach, den 16. November 2010  
Der Präsident

Ökonomierat Norbert Schindler, MdB

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz, hat mit Bescheid vom 25.01.2011, Az. 8105-920-2 die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.